

Halle und Umgebung.

Halle 3. August.

Der erste Mobilmachungstag.

Halle, 3. August.

Auf den ersten flüchtigen Blick hin könnte man meinen, das sonntägliche Leben fliehet in gehobtem Tempo durch die Straßen der Stadt. Die Menschen haben wie immer ihr Bestes angezogen, die Mädchen tragen ihre weichen Sonntagsteile, aber sie tragen sie nicht so freudig wie sonst...

Das war schon Sonnabend; ja, ein herrlicher, sommerlicher Feierabend brach an. Die Abendglocken läuteten, aber sie läuteten nicht Frieden... Keine Ruhe hielt nach den Mühen des Tages Einzug in die wertvolle Stadt, in der gerade die Mobilisierung verhandelt wurde.

Leise geht der erste Mobilisierungstag zu Ende. Es war ein Tag der Arbeit für unseren Wehrstand, von der sich der Außenstehende kaum eine Vorstellung machen kann. Der Saal wies nicht viel von der großartigen Präzision des Mobilisierungsapparates, und nur aus feinen Symptomen merkt er, wie intensiv er arbeitet. Unaufhörlich rollten am gefrigen Tage durch die Arbeitergasse hochbedeckte Heumägen, die fast die elektrische Straßenbahnzeitung herrieten...

Weiter wird bekanntgegeben: Da die Reichs-Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zum Feldberg teils für den Dienst mit der Waffe, teils zur Wahrnehmung des Feldpostdienstes abgehebt hat, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamte...

Feldpostbedingungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Für Feldpostbedingungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Porto- und Gebührenvorschriften.

- 1. Portotaxe werden befördert: a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm, b) Postkarten und c) Geldbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark. 2. Portotaxe betragen: a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm 20 Pf., b) Geldbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark: 20 Pf., c) Geldbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von über 150 bis 300 Mark: 20 Pf., über 300 bis 1500 Mark: 40 Pf., d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres...

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal. 1) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbundenen Vereine sowie der Rittersorden - Johanniter-, Malteser-, St. Georgs-Ritter - 2) berzogenen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegsanstaltsdienstes durch besondere Bescheinigung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Porto- und Gebühren keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte Porto-pflichtige Sendungen werden nicht abgehandelt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostarten werden bei den Postanstalten sowie bei den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einseitigen können die gewöhnlichen ungetroffenen Postartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Postanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Preismarken zu 10 Pf., beliefen, zum Verkauf für den Betrag der Preismarken bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Befehlshaber der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen.

Einschreibsendungen in anderen als Militär-dienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsankunde und Postannahme-sendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privat-Päckereien nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Vorbehalte noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Markquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehre, auf einen dem Absender angegebenen bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armeekorps-Oberkommando, jedes Armeekorps, jede Division - Infanterie, Kavallerie oder Reserve-division - ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe militärisiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem

Truppenteil, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungs-orts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Übermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungs-ort nicht zu vermerken, sondern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Festungspostamt steht oder überhaupt ein festes Standort hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungs-ort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts, niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blaue Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich um Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblicke handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheere oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Von jetzt ab werden nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten mit nachfolgenden Ausnahmen nur noch offene Postkarten in deutscher Sprache an- und befördert. Briefe sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (differierter oder verarbeiteter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Kämpfer, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als unzulässig bezeichnet sind.

Wertbriefe und Rückbriefe mit Wertangaben sowie Postaufträge nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Aufsteuerung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Aufsteuerung bei Postagenturen, Briefkästen und durch die Handelsvertreter ist demnach verboten. Preisliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzuliegen und demnach unter Überwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln.

Privatelegramme nach dem Ausland und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (differierter oder verarbeiteter) Sprache sowie solche über Kämpfer, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Aufsteuerung mit Namen und Wohnort des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Verantwortlichkeit ausweisen. Der private Fernsprecheverkehre nach dem Ausland und nach einzelnen an Schiffer zu erfragenden Grenzgebieten des Auslandes sind eingeschalt. Hierüber dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innern deutschen Verkehre nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Kämpfer, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehre wird eingeschalt. Weitere Beschränkungen oder Einschränkungen des Post-, Telegrammen- und Fernsprecheverkehrs bleiben vorbehalten.

Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprecheverkehre mit dem Auslande.

Der Postverkehre zwischen Deutschland und Rußland und Frankreich ist gänzlich eingeschalt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach den angegebenen fremden Ländern mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einföhrung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprecheverkehre zu und von diesen Ländern ist ebenfalls eingeschalt.

Kriegstraunungen.

Extrablätter flattern durch die Luft. Aller Hände greifen in feberhafter Eile danach. Deutschland im Kriegsaufstand! Und am Ende der aufregenden politischen Nachrichten die höchste Tatkraft: Kriegstraunungen! Wie ein elektrischer Schlag durchs Land das Wort die Herzen, ist es doch eine deutsche Sitte, daß bei Kriegesgefahr die Menschen, die sich im Frieden in Liebe fanden, zur Kirche eilen und vor Gottes und Altar ihrem Bunde durch den Treuschwur die letzte, höchste Worte sprechen. Der Hohen-gelehrten ist vorzunehmen, Traulieder werden ihm nachfolgend zur Entlastung irgendwelchen Brunkes bleibt kein Raum bei diesen Nottraunungen. Aber gerade die dem Ernst der Stunde geforderte Einfachheit ist das Erstaunliche, Unvergessliche solcher Deere. In einem kleinen schäßlichen Städtchen sind bereits an einem einzigen Tage über hundert Haare getraut worden. Auch bei uns: in einem Städtchen lebt heute deutsche Eile. Die Aufsätze werden die Traunung des ungarischen Grafen Julius Apponyi mit der Amerikanerin Miss Virginia Stewart, die um drei Uhr morgens in Gess stattand. Die Feierlichkeit mußte beim Morgengrauen vor sich gehen, weil der Obmann der Traunung nicht

Bekanntmachung der Kgl. Eisenbahndirektion.

Infolge der Mobilmachung und in Gemäßheit des Kriegseinsatzgesetzes vom 18. Juni 1873 wird Folgendes bestimmt:

1. Der Güter-, Eilgut- und Viehverkehr wird sofort in der Weise eingeschalt, daß die Annahme von Gütern bis auf weiteres nicht mehr stattfindet. Die rechtzeitige Beförderung der bereits ausgelieferten Güter kann nicht gewährleistet werden. Diejenigen Verfrachter, deren Gut nicht mehr dem Bestimmungsorte ausgeführt werden kann, werden amtlich benachrichtigt.

2. Der Personen- und Gepäckverkehr wird vom 2. bis 3. August, also während der ersten zwei Mobilmachungstagen, zunächst noch mit den gewöhnlichen Zügen ausreicht erhalten werden.

Salls einzelne Personennamen aus militärischen Rücksichten schon während dieser Zeit in Vorkall kommen müssen, so wird dies durch Ausgabung der Einheiten bekannt gemacht. Vom 4. August, also dem 3. Mobilmachungstage ab, wird bis auf weiteres der Personen- und Gepäckverkehr nur noch mit den Militär-Verbindungen stattfinden, welche letztere durch besondere Fahrpläne bekannt gemacht werden. Sofern indes auch diese Züge durch Militär-Transporte völlig in Anspruch genommen werden sollten, steht dem Publikum ein Anspruch auf Beförderung mit denselben nicht zu.

3. Alle Beschränkungen gegen vorstehende Bestimmungen und alle Gesuche um Beförderung von Privatpersonen, Vieh oder Gütern sind zwecklos und bleiben jenseits der Eisenbahnhöfen unbeantwortet.

4. Ueber die letztweise oder völlige Wiedereröffnung des Friedensverkehrs wird seiner Zeit weitere Bekanntmachungen erfolgen.

Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postfachverkehre.

Der Staatssekretär des Reichspostamts macht bekannt: Die Verhältnisse machen die sofortige Einstellung des Postanweisungs-Postbriefverkehres, des Postannahme- und des Postauftragssverfahrens in den Ober-Postämtern hinsichtlich Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln erforderlich. Postanweisungen, Postannahmeforderungen und Postauftragsbriefe sind daher bis auf weiteres im Verkehre nach und von den Postanstalten der genannten Bezirke nicht zulässig; auch die Ausstellung von Postbriefen sowie die Auszahlung von Beträgen auf Grund solcher Postbriefe wird für die bezeichneten Bezirke aufgehoben; ferner können dieselben weder Einzahlungen auf Zahlkarten für ein Postkontokonto noch Auszahlungen auf Zahlungsanweisungen der Postämter erfolgen. Die Postämter haben die an Empfänger in den in Frage kommenden Orten bis zu zahl-

Bekanntmachung.

Militär-Lokalzüge.

Zuerst
Erläuterungen
lesen.

Zuerst
Erläuterungen
lesen.

Halle (Saale) — Sangerhausen		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
442	1042	442	1042	ab	Halle (Saale) Hbf. A
57	116	57	116	ab	Schleifau b. Halle
57	114	57	114	ab	Scherben
57	1123	57	1123	ab	Teutchenhof
57	1129	57	1129	ab	Teutchenhof
57	1136	57	1136	ab	Dansleben
57	1139	57	1139	an	Oberöberringen a. S.
57	1150	57	1150	an	Erdeborn
57	125	57	125	ab	Helfta
620	1220	620	1220	ab	Eisleben Staatsbf.
631	1231	631	1231	an	Waisrode
639	1239	639	1239	ab	Blankenheim
639	1253	639	1253	ab	Sangerhausen
712	112	712	112	ab	
748	143	748	143	an	

Sagan-Cottbus-Falkenberg-Halle (Saale)		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
327	1013	327	1013	ab	Sagan
619	219	619	219	an	Cottbus
714	244	714	244	an	Falkenberg b. Torgau
114	621	114	621	an	Torgau
1226	75	1226	75	an	Eilenburg
1240	720	1240	720	an	Delitzsch b. Halle a. S.
148	145	148	145	an	Weißen
189	820	189	820	an	Halle (Saale)
239	623	239	623	an	
33	933	33	933	ab	
347	1017	347	1017	ab	
48	1032	48	1032	an	

Magdeburg-Cöthen-Halle (Saale)		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
140	640	140	640	ab	Magdeburg Hbf.
251	754	251	754	ab	Gröbzigel b. Halle a. S.
336	856	336	856	an	Güsten (Anst.) Bf.
438	98	438	98	ab	Stummsdorf
455	955	455	955	ab	Riemberg
576	1016	576	1016	ab	Halle (Saale) Hbf.
576	1048	576	1048	an	

Magdeburg-Güsten		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
1225	755	1225	755	ab	Magdeburg Hbf.
1211	941	1211	941	an	Güsten

Wittenberg-Cöthen		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
715	1115	715	1115	ab	Wittenberg (Fr. Sa.)
913	113	913	113	an	Deffau
913	13	913	13	an	Cöthen Halberf. Bf.
103	23	103	23	an	

Magdeburg-Stendal		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
625	925	625	925	ab	Magdeburg Hbf.
856	1156	856	1156	an	Stendal Staatsbf.

Leipzig (Hauptbahnhof) — Halle (Saale)		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
20	80	20	80	ab	Leipzig Hbf.
37	91	37	91	ab	Gröbzigel
37	99	37	99	ab	Gröbers
320	920	320	920	ab	Dieskau
336	936	336	936	an	Halle (Saale) Hbf.

Leipzig-Altenburg		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
430	1030	430	1030	ab	Leipzig Hbf.
65	125	65	125	an	Altenburg

Wegeleben-Quedlinburg		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
331	931	331	931	ab	Wegeleben
331	944	331	944	ab	Quedlinburg
43	103	43	103	an	

Gröbzigel-Calbe (Saale)		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
815	815	815	815	ab	Gröbzigel
832	832	832	832	an	Calbe (Saale)

Bernburg-Calbe (Saale)		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
149	149	149	149	ab	Bernburg
216	216	216	216	ab	Nienburg (Saale)
240	240	240	240	an	Calbe (Saale)

Stummsdorf-Bitterfeld		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
847	847	847	847	ab	Stummsdorf
942	942	942	942	an	Bitterfeld

Könnern-Bernburg		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
415	415	415	415	ab	Könnern
420	420	420	420	ab	Trebitz
423	442	423	442	an	Weißen (Saalkreis)
423	442	423	442	an	Bernburg

Nauendorf-Biendorf		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
337	137	337	137	ab	Nauendorf
337	154	337	154	ab	Biendorf
415	245	415	245	an	

Berlin (Anh.) — Halle (Saale) — Weissenfels — Naumburg		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
257	—	257	—	ab	Berlin Hbf.
321	—	321	—	ab	Dr. Köpcke b. Hbf.
351	—	351	—	ab	Ludwigsfelde
50	—	50	—	an	Altendamm
57	—	57	—	an	Wittenberg (Fr. Sa.)
57	—	57	—	an	Bitterfeld
722	—	722	—	an	Hohenburg
946	—	946	—	an	Halle (Saale) Hbf.
987	—	987	—	an	Ammeroda
1049	—	1049	—	an	Merseburg
1112	—	1112	—	an	Corbitha
1117	1137	559	577	111	Weissenfels
1151	1151	—	1151	—	Naumburg
1215	—	1215	—	an	Weißenfels
1225	—	1225	—	an	Naumburg (S.) Hbf.
1247	12	647	1247	217	
1259	114	639	1259	—	
135	147	638	135	—	

Berlin (Schles. Bf.) — Güsten — Blankenheim — Sangerhausen		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
140	740	140	740	ab	Berlin (Schles. Bf.)
247	247	247	247	an	Calbe a. S.
341	341	341	341	an	Güsten
1036	436	1036	436	an	Sangerhausen
1121	521	1121	521	an	Sangerhausen
1128	528	1128	528	an	Sangerhausen
1159	52	1159	52	an	Sangerhausen
1287	657	1287	657	an	Sangerhausen
128	728	128	728	an	Sangerhausen

Berlin (Schles. Bf.) — Güsten — Blankenheim — Sangerhausen		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
140	740	140	740	ab	Berlin (Schles. Bf.)
247	247	247	247	an	Calbe a. S.
341	341	341	341	an	Güsten
1036	436	1036	436	an	Sangerhausen
1121	521	1121	521	an	Sangerhausen
1128	528	1128	528	an	Sangerhausen
1159	52	1159	52	an	Sangerhausen
1287	657	1287	657	an	Sangerhausen
128	728	128	728	an	Sangerhausen

Berlin (Schles. Bf.) — Güsten — Blankenheim — Sangerhausen		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
140	740	140	740	ab	Berlin (Schles. Bf.)
247	247	247	247	an	Calbe a. S.
341	341	341	341	an	Güsten
1036	436	1036	436	an	Sangerhausen
1121	521	1121	521	an	Sangerhausen
1128	528	1128	528	an	Sangerhausen
1159	52	1159	52	an	Sangerhausen
1287	657	1287	657	an	Sangerhausen
128	728	128	728	an	Sangerhausen

Berlin (Schles. Bf.) — Güsten — Blankenheim — Sangerhausen		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
140	740	140	740	ab	Berlin (Schles. Bf.)
247	247	247	247	an	Calbe a. S.
341	341	341	341	an	Güsten
1036	436	1036	436	an	Sangerhausen
1121	521	1121	521	an	Sangerhausen
1128	528	1128	528	an	Sangerhausen
1159	52	1159	52	an	Sangerhausen
1287	657	1287	657	an	Sangerhausen
128	728	128	728	an	Sangerhausen

Berlin (Schles. Bf.) — Güsten — Blankenheim — Sangerhausen		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
140	740	140	740	ab	Berlin (Schles. Bf.)
247	247	247	247	an	Calbe a. S.
341	341	341	341	an	Güsten
1036	436	1036	436	an	Sangerhausen
1121	521	1121	521	an	Sangerhausen
1128	528	1128	528	an	Sangerhausen
1159	52	1159	52	an	Sangerhausen
1287	657	1287	657	an	Sangerhausen
128	728	128	728	an	Sangerhausen

Cöthen — Aschersleben		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
136	636	136	636	ab	Cöthen (Anh.)
21	74	21	74	an	Wienburg
228	728	228	728	an	Bernburg
237	737	237	737	ab	Aschersleben
316	816	316	816	an	Güsten
316	840	316	840	an	Aschersleben

Halle (Saale) — Aschersleben — Halberstadt		Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage	Be- ginn am 2. Tage
938	1038	938	1038	ab	Halle (Saale) Hbf.
938	1067	938	1067	ab	Trottha
938	116	938	116	ab	Trottha
938	119	938	119	ab	Wallwitz
938	1131	938	1131	ab	Nauendorf (Saalk.)
938	1143	938	1143	ab	Domnitz
938	115				

